



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fbmd

Fachbereich Media

Besondere Bestimmungen für
die Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
Medienentwicklung
des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt

University of Applied Sciences

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	2
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	3
§ 7 Studienprogramm	3
§ 8 Wahlpflichtmodule	4
§ 9 Praxismodul (Praxisphase)	4
§ 10 Vertiefungsrichtungen	4
§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12 Abschlussmodul	5
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen	5
§ 14 Übergangsbestimmungen	6
§ 15 Inkrafttreten	6
Anlage 1: Studienprogramm, ggf. Studienverlaufsplan(pläne)	7
Anlage 2: Wahlpflichtkatalog	8
Anlage 3: Masterzeugnis und –urkunde	9
Anlage 4: Weitere Anlagen (z.B. Ordnung für das Praxismodul, Laborordnung etc.), entfällt	
Anlage 5: Modulhandbuch	

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienentwicklung des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 13.7.2010 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Medienentwicklung.
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben im Bereich der Medienentwicklung (Formate, Konzepte, Inhalte) qualifiziert sind.
- (3) Der konsekutive Master-Studiengang Medienentwicklung bildet Absolventinnen und Absolventen aus, die spezialisiert sind auf die Entwicklung und Weiterentwicklung von Formaten, Themen, Konzepten und Inhalten in den Bereichen Journalismus und Kommunikation. Auf Grundlage der in einem Bachelor- oder Diplomstudium erworbenen journalistischen und medienpraktischen Fertigkeiten lernen die Studierenden in Vorlesungen und Übungen Methoden der Medienforschung kennen und wenden sie in kleineren Forschungsprojekten an. Sie setzen sich in Vorlesungen, Seminaren und Übungen mit der Entwicklung von Medienkonzepten, Geschäftsmodellen, Formaten, Inhalten und Themen auseinander. Sie reflektieren den Wandel von Journalismus, Medien und öffentlicher Kommunikation durch technische und ökonomische Vorgaben sowie kulturelle und politische Strömungen in seiner gesellschaftlichen Bedeutung. Sie besitzen die Forschungskompetenz

zur Analyse der Schwachstellen und des Entwicklungspotentials von Produkten und Produktionsprozessen und für die Umsetzung inhaltlicher, thematischer, formaler und struktureller Innovationen im Medienbereich. Sie besitzen umfassende Kenntnisse über aktuelle Entwicklungen von Medienformaten und technischen Innovationen und ihre Anwendung in den Medien.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Master of Arts mit der Kurzform M.A..

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden bezeichnet mit CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Davon entfallen 60 CP auf die Module der ersten beiden Semester, 30 CP auf das Praxismodul im dritten Semester und 30 CP auf das Mastermodul im vierten Semester.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein qualifizierter Bachelor- oder Diplomabschluss auf dem Gebiet der Journalistik, der PR oder verwandten Gebieten. Diese Voraussetzung wird für Bewerber als gegeben angesehen, die Absolventen folgender an der Hochschule Darmstadt früher oder aktuell angebotener Studiengänge sind:
 - Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus
 - Bachelorstudiengang Onlinejournalismus
 - Diplomstudiengang Onlinejournalismus

Gleiches gilt auch für Absolventinnen und Absolventen unmittelbar vergleichbarer Studiengänge anderer Hochschulen.

Bewerber aus nicht unmittelbar vergleichbaren, aber verwandten Fachrichtungen haben bei der Bewerbung adäquate Kenntnisse nachzuweisen. Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen, die während des Master-Studiums zu erfüllen sind.

- (2) Die Qualifizierung wird bei einer Gesamtnote von 1,5 oder besser als gegeben angesehen. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote zwischen 1,6 und 2,6 können nach einer Einzelfallprüfung zugelassen werden.
- (3) Näheres regelt eine Zulassungsordnung.

§ 7 Studienprogramm

- (1) Im ersten Studienjahr erwerben die Studierenden vertiefte methodische, theoretische und konzeptionelle Kenntnisse und erproben diese in einer intensiv betreuten Werkstatt- und Laborumgebung in kleineren Forschungs- und Entwicklungspro-

jekten. Gleichzeitig werden sie mit zukunftsorientierten Themenfeldern vertraut gemacht und zu einer professionellen und wissenschaftlichen Medienanalyse qualifiziert. Wahlpflichtmodule im ersten und dritten Semester erlauben eine individuelle Profilierung. Das Praxismodul im dritten Semester dient einer vertieften Einbindung in eine professionelle Forschungs- oder Entwicklungsumgebung, bzw. ermöglicht den Studierenden im Sinne eines 'Window of Mobility' einen Studienaufenthalt im Ausland. Das Abschlussmodul liegt im vierten Semester.

- (2) Das Studienprogramm mit den Modulen ist in den Anlagen 1 (Studienprogramm) und 2 (Wahlpflichtkatalog) dargestellt. Form und Inhalt der Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Anlage 4 (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 8 Wahlpflichtmodule

- (1) Wahlpflichtmodule dienen zum einen der individuellen Profilierung im Rahmen des Studienprogrammes. Sie ermöglichen es außerdem, aktuellen Entwicklungen in Forschung und Berufsfeld unmittelbar Rechnung zu tragen.
- (2) Die Wahlpflichtmodule enthalten nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtkatalog (vgl. Anlage 2). Dieser kann während des Akkreditierungszeitraums angepasst werden. Nicht alle Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtkatalog werden jedes Jahr angeboten.

§ 9 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul des Studiengangs ist für das dritte Semester vorgesehen. Es besteht aus einer mindestens 18-wöchigen Praxisphase, in der die Studierenden entweder am Institut für Kommunikation und Medien (IKuM) der Hochschule Darmstadt oder bei einer externen Praxisstelle an einem Entwicklungs- oder Forschungsprojekt arbeiten, sowie einem Begleitseminar. Das Praxismodul dient der praxisrelevanten Reflexion wissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung in Entwicklungs- und Forschungsprojekten. Die Praxisphase kann auch für einen einschlägigen Auslandsaufenthalt genutzt werden.
- (2) Die Praxisphase kann in Vollzeit oder studienbegleitend in Teilzeit über einen entsprechend verlängerten Zeitraum unter Beibehaltung des Gesamt-Workloads absolviert werden.
- (3) Externe Praxisstellen werden von den Studierenden selbst beschafft. Als externe Praxisstellen kommen sowohl Forschungseinrichtungen als auch Unternehmen in der Medien- oder Kommunikationsbranche in Frage.
- (4) Eine Teilung der Praxisphase ist möglich, jedoch höchstens in zwei Teilprojekte bei maximal zwei Praxisstellen.
- (5) Die Praxisstellen und –projekte müssen von der oder dem Praxisbeauftragten des Studienganges hinsichtlich ihrer Eignung entsprechend den Qualifikationszielen des Studiengangs geprüft und genehmigt werden.
- (6) In einem Begleitseminar werden die Studierenden auf die Praxisphase vorbereitet, bzw. bei der abschließenden Evaluierung ihrer Erfahrungen unterstützt.

§ 10 Vertiefungsrichtungen - *entfällt*

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Die Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen erfolgt schriftlich oder nach dem jeweiligen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik. Meldefristen und Prüfungstermine werden rechtzeitig durch Aushang oder auf andere Weise bekannt gegeben.
- (2) Möchte eine Studentin oder ein Student nicht zum im Studienverlauf vorgesehenen Zeitpunkt an einer Prüfung teilnehmen, so muss sie/er sich von dieser Prüfung abmelden. Die Abmeldung von einer Modulprüfung muss spätestens am Vortag der

Prüfung erfolgen. Die Abmeldung hat schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik zu erfolgen.

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zum Mastermodul sind in § 12 geregelt.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul des Masterstudiengangs Medienentwicklung im Sinne von § 21 ABPO ist im Studienplan im vierten (letzten) Semester vorgesehen. Es wird in diesen Besonderen Bestimmungen als „Mastermodul“ bezeichnet. Es besteht aus einer Masterarbeit mit Kolloquium und einer begleitenden Lehrveranstaltung.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig eine forschungsorientierte Aufgabenstellung aus dem Themengebiet des Master-Studiengangs mit wissenschaftlich fundierten Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.
- (3) Die Meldung zum Mastermodul erfolgt zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin. Die Meldung zum Mastermodul muss schriftlich beim Prüfungsausschuss oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik erfolgen. Bei der Meldung ist der erfolgreiche Abschluss der Module des ersten und zweiten Studiensemesters sowie der Abschluss der Praxisphase nachzuweisen.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. § 22 der APBO regelt die weiteren Einzelheiten zur Abschlussarbeit.
- (5) Abweichend von § 22 (8) der APBO ist die Masterarbeit dreifach abzugeben und zwar zweifach in gebundener und gedruckter Form sowie einfach in elektronischer Form auf Datenträger. Die Abgabe erfolgt am vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin bis spätestens 12 Uhr im Sekretariat des Studiengangs und ist aktenkundig zu machen. Beim Versand auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs trägt die/der Studierende.
- (6) Die Masterarbeit wird gemäß § 23 ABPO Abs. 1 bis 3 bewertet.
- (7) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit wird sie in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO Abs. 5 bis 7 vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich; seine Dauer beträgt 30 bis 45 Minuten.
- (8) Das Kolloquium wird gemäß § 23 Abs. 7 ABPO bewertet. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen sind die Masterarbeit und das Kolloquium zu wiederholen. Die Benotung des Mastermoduls erfolgt gemäß § 23 Abs. 8 ABPO.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen - entfällt

§ 14 Übergangsbestimmungen - entfällt

§ 15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Darmstadt in Kraft, frühestens jedoch zum 1. September 2012.

Anlage 1: Studienprogramm

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

Anlage 3: Masterzeugnis und -urkunde

Anlage 4: Modulhandbuch

Anlage 1: Studienprogramm

	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Σ
1. Semester	Modul 1				Modul 2				Modul 3 - SuK				Modul 4				
	Werkstatt/Labor I (Forschungsprojekte)				Einführung in die Medienforschung				Themenentwicklung I (Konzepte zu Medieninhalten)				WP I				
	SWS		8		2	2						2				4	18
ECTS		17,5		2,5	2,5						2,5				5	30	
2. Semester	Modul 5				Modul 6				Modul 3 - SuK				Modul 4				
	Werkstatt/Labor II (Forschungsprojekte)				Medienanalyse und Medienkonzeption				Themenentwicklung II (Konzepte zu Medieninhalten)				WP II				
	SWS		8			2		2				2				4	18
ECTS		17,5			2,5		2,5				2,5				5	30	
3. Semester	Modul 7																
	Praktikum/Projekt in Forschung und Entwick- lung ggf. ins Ausland und Begleitseminar																
	SWS		2														2
ECTS		30															30
4. Semester	Modul 8																
	Masterprojekt und Begleitseminar zum Masterprojekt																
	SWS		2														36
ECTS		30															120

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

Im Wahlpflichtmodul 4 können Teilmodule zu folgenden Themen frei gewählt werden:

- Beratung und Moderation, Coaching
- Redaktionsmanagement
- Neue Medienformate
- Textentwicklung
- Sachbuch
- Video und Audio

Das Wahlpflichtangebot kann während des Akkreditierungszeitraumes angepasst werden.

Anlage 3: Masterzeugnis und – urkunde

Frau



geboren am 17. Januar 1882
in Hamburg

hat im Fachbereich Media
im Studiengang Medienentwicklung

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Fachmodule

Einführung in die Medienforschung	sehr gut (1,1)	(5 CP)
Medienanalyse und Medienkonzeption	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Themenentwicklung	Sehr gut (1,5)	(5 CP)
Wahlpflicht	gut (1,7)	(10 CP)

Projektmodule

Werkstatt/ Labor I	sehr gut (1,0)	(17,5CP)
Werkstatt/ Labor II	sehr gut (1,0)	(17,5 CP)
Praxismodul	m.E.	(30CP)

→

Master-Zeugnis



Die Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema Kulturjournalismus und Social Media

wurde bewertet mit sehr gut (1,3) (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 120 CP

Gesamtbewertung sehr gut bestanden (1,3)

Darmstadt, den 01. März 2011

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht [REDACTED]

geboren am 17. Januar 1882
in Hamburg

aufgrund der am 01. März 2011
im Fachbereich Media
im Studiengang Medienentwicklung
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad Master of Arts

Kurzform M. A..

Darmstadt, den 01. März 2011

Der Präsident

Der Dekan